

## THEMA DER WOCHE

Mangelhafter Brandschutz in ambulant betreuten Wohngruppen

# Pfleger haften für ihre Bewohner

Betreiber ambulant betreuter WGs haben sich längst an die vielen unterschiedlichen Vorschriften in den 16 Bundesländern gewöhnt – auch beim Brandschutz. Doch gerade hier könnten hohe einheitliche Standards lebensrettend sein und Betreibern wie Mitarbeitern Rechtssicherheit bieten.

VON UWE LÖTZERICH

**Köln/Saarbrücken.** // Nur wenige Fälle kommen ans Tageslicht: Ein beatmungspflichtiger Rollstuhlfahrer raucht eine Zigarette auf dem Balkon seiner ambulant betreuten WG. Sekunden später lodert eine Flamme auf, befördert vom Sauerstoff seines Beatmungsgeräts. Die spät alarmierte Feuerwehr kann nur noch seinen Leichnam und seinen verkohlten Rollstuhl bergen. Olaf Schnackenberg, Experte für vorbeugenden Brandschutz der Hamburger Berufsfeuerwehr: „Der Brandschutz für Wohngruppen von immobilen oder demenzkranken Pflegebedürftigen in normalen Wohngebäuden ist immer noch eine rechtliche Grauzone in Deutschland.“

**// Die Unternehmen fürchteten, durch Brandschutzkosten verteuerte Wohnungen nicht mehr vermieten zu können. //**

GEORG SPANGARDT,  
FEUERWEHR KÖLN

Das zentrale Problem kennt Georg Spangardt, Leiter der Abteilung Gefahrenvorbeugung bei der Kölner Feuerwehr: „Bis heute ist es trotz vielfältiger Bemühungen nicht gelungen, eine bundesweit gültige Regelung für den Brandschutz in ambulant betreuten Wohngruppen in Wohngebäuden oder wohnungsähn-

lichen Räumlichkeiten zu schaffen.“ Bereits mit den Bundesministerien für Inneres, Bau und Soziales abgestimmte Pläne für eine Musterbauverordnung „Besondere Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf“ scheiterten vor drei Jahren am Widerstand der Wohnungswirtschaft. Spangardt: „Die Unternehmen fürchteten, durch Brandschutzkosten verteuerte Wohnungen nicht mehr vermieten zu können.“

Als eines der wenigen Bundesländer hat Nordrhein-Westfalen im März 2011 eine „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“ erlassen. Zumindest für Wohngruppen auf über 200 Quadratmetern Grundfläche empfiehlt sie z. B.

- raumabschließende, feuerhemmend gestaltete Wände,
- zwei bauliche Rettungswege (1. Wohnungstür/Hausflur, 2. Äußerer Zugang über Feuerwehrleiter bzw. -Drehleiter genügt, ab 22 Metern Höhe zweiter baulicher Fluchtweg an der Außenfassade),
- eine vollwandig dichte, selbstschließende Wohnungstür bzw. bei Bedarf entsprechende Türen zu Schlafräumen sowie
- für die Bewohner-Rettung und -Bergung ausreichend breite Flure und Wohnungsausgänge.

„Anlagentechnisch“ sind für neue großflächige WGs in Wohngebäuden im Westen Brandmelder die Pflicht, für Wohngruppen in Bestandsbauten erst ab 2017. „Außerdem müssten beauftragte Pflegedienste dafür sorgen, dass Pflegekräfte vor Ort sind, die für Brandfälle



Geübt ist geübt: Beauftragte Pflegedienste müssen nach Ansicht von Experten dafür sorgen, dass Pflegekräfte vor Ort sind, die für Brandfälle geschult sind. Verpflichtend ist das bisher nicht.

Foto: epd-Bild / Gustavo Alàbiso

geschult sind. Die Selbstrettung der Bewohner sollte bereits eingeleitet oder beendet sein, wenn die Feuerwehr eintrifft“, erklärt Spangardt.

Für kleinere WGs gelten im Westen nur Brandschutzvorgaben für normale Wohnbauten: Ein baulicher Rettungsweg (Flur, Treppenhaus), Brandmelder in Neubauten und ab 2017 in Bestandsgebäuden reichen aus. Der Kölner Branddirektor sieht in erster Linie die pflegebedürftigen WG-Mieter und bei Demenzkranken die Angehörigen gefordert: „Bewohner müssen sich schon vor dem Einzug der Frage stellen, ob sie Maßnahmen treffen, die ihre später zwangsläufig schwindende Mobilität und fehlenden Fähigkeiten zur Selbstrettung baulich, anlagentechnisch und betrieblich-organisatorisch kompensieren.“

**Wer haftet?** Sind Bewohner die Brandverursacher, können sie strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung und zivilrechtlich wegen Schadensersatz belangt werden, weiß Kriminaloberkommissar Helmut Kunzler. Er ermittelt für das saarländische Landeskriminalamt und das Landespolizeipräsidium bei Brand- und Explo-

sionsschäden. Dabei prüft er auch, ob Pflege- und Präsenzkkräfte von Pflegediensten vor und während des Brandes ihre Aufsichts- oder Fürsorgepflichten verletzt haben.

Folgenreiche Brände in WGs haben auch für deren Pflegedienste gravierende Folgen: Sie riskieren den Verlust des Auftrags und im schlimmsten Falle ihre Betriebschließung, da Angehörige und Bewohner ihrer Pflegequalität, Fürsorge und Umsicht nicht mehr trauen. Eindeutig belegt ist für Pflegeheime: „41 Prozent der Heime in Deutschland, in denen es gebrannt hat, sind vom Markt verschwunden“, weiß Bernd Manning, Brandschutz-Sachverständiger der VdS Schadenverhütung GmbH. Bundesweit 111 Heimbrände mit 15 Toten und 329 Verletzten zählte er allein 2015.

Alljährlich brennt es im Schnitt in 100 Heimen in Deutschland. Alljährlich sterben dabei 15 Pflegebedürftige. Alljährlich erleiden dadurch 100 Bewohnerinnen und Bewohner Rauchvergiftungen. Wie oft es in ambulant betreuten Wohngruppen brennt und wie viele Bewohner dabei zu Schaden kommen, wird dagegen nicht gesondert und bundeseinheitlich erfasst. Olaf Schnackenberg gegenüber CAREkonkret: „Diese Brände fallen statistisch unter die vielen Wohnungsbrände.“

### Kleinstateerei beim Brandschutz

Einheitliche Brandschutzvorschriften für die bundesweit schätzungsweise 3 120 ambulant betreuten Wohngruppen und WGs (siehe Kasten) werden noch immer durch die Kleinstateerei des Föderalismus behindert: Jedes der 16 Bundesländer regelt den baulichen Brandschutz über seine eigene Landesbauordnung. Für ambulant betreute Wohngruppen gib es nur in Hamburg, NRW und Mecklenburg-Vorpommern Sonderbau-Richtlinien mit empfehlendem Charakter:

**Hamburgs bauaufsichtliche Anforderungen** (Bauprüfdienst 2/2008 „Besondere Wohnformen für behinderte und ältere Menschen“) benennen Sinnvolles zum vorbeugenden Brandschutz in WGs, im Servicewoh-

nen und für Pflegeheime mit Wohngruppen.

Die **NRW-Richtlinie** für Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen empfiehlt nur für über 200 qm große Wohngruppen erhöhten baulichen Brandschutz.

Die **Handlungsempfehlungen in Mecklenburg-Vorpommern** zielen in erster Linie auf Wohngruppen in Heimen der 4. Generation ab, nicht speziell auf ambulant betreute WGs.

Sogar für die insgesamt rund 1 000 ambulant betreuten Wohngruppen in der „WG-Hochburg“ Berlin, in den Pflegebedürftige, Demenzkranke und Menschen mit Behinderung leben, gibt es keine höheren Brandschutzauflagen als für normale Wohngebäude.

Nur sieben Bundesländer haben Sonderbauvorschriften für Pflegeheime. Angesichts der alljährlich 100 Heimbrände mit Verletzten und Toten setzte sich 2012 bereits die Deutsche Hospizstiftung für bundeseinheitliche Regeln für den Brandschutz in Pflegeheimen ein. – vergeblich. „Insbesondere kleine private, einige freigemeinnützige und viele kommunale Träger hätten wohl die größten Probleme, die nötigen Investitionen zu stemmen“, meint Marktkenner Michael Gefke, Diplom-Ökonom bei der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster. Dazu zählen der teure nachträgliche Einbau von Brandschutzabtrennungen, Sprinkleranlagen oder Brandmeldesystemen. Derartige Investitionen könnten sich kapitalkräftigere größere Heimträger allerdings aber sehr wohl leisten.

Als mustergültig in Sachen Brandschutz gilt unter Fachleuten das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz. Feuerwehrführungskräfte sehen auch die VdS-Richtlinie 2226 „Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen“ als nützliche Orientierung zum Brandschutz an. Einige empfehlen zudem die neue Brandschutz-Zertifizierung für Heime der VdS Schadenverhütung GmbH als öffentlichkeitswirksame Vorbeugungsmaßnahme.

## „BOOM“ AMBULANTER BETREUTER WOHNGRUPPEN: BUNDESWEIT BEREITS 3 120 WGS

Politisch gewollt nach dem Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ haben sich bundesweit zunehmend mehr ambulant betreute Wohnformen für Pflegebedürftige, Demenzkranke und Beatmungspatienten gegründet. Grob geschätzt etwa 3 120 Wohngruppen und WGs für Demenzkranke und Pflegebedürftige gab es 2015 laut einer aktuellen Studie der AGP Sozialforschung (Freiburg) und der Hans-Weinberger-Akademie (München). Zum Vergleich: 2003 existierten laut der Berliner Professorin Dr. Karin Wolf-Ostermann gerade einmal 143 ambulant betreute WGs für Pflegebedürftige im Bundesgebiet.

Die Gründungen nahmen offenbar deutlich zu, seit die Pflegekassen 2013 den mit 30 Millionen Euro gefüllten Fondertopf für WG-Neugründungen öffnen durften. Für jede neue WG erhalten vier Pflegebedürftige oder Demenzkranke bekanntlich insgesamt 10 000 Euro Gründungszuschuss plus 16.000 Euro für altersgerechte Umbauten. – Zusätzlich gewährten Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW und Bayern noch Investitionskosten-Zuschüsse im Zuge ihrer sozialen Wohnraumförderung.

Berlin hat sich längst zur deutschen „WG-Metropole“ entwickelt: Ende 2013 zählte die Hauptstadt laut Gesundheitsminister Mario Czaja bereits 950 Wohngruppen mit über 107.000 Bewohnern, darunter 530 ambulant betreute WGs für Pflegebedürftige und 420 für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Inzwischen soll die Zahl der Berliner Pflege-WGs auf mindestens 690 gestiegen sein.